

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0138-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3657/J-NR/2019

Wien, am 5. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juni 2019 unter der Nr. **3657/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Generalsekretär Pilnacek gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist dem Justizminister (inklusive Vorgänger) bekannt, dass Christian Pilnacek eine Weisung in einem Eurofighter-Verfahren und Dokumente aus dem BMVRDJ an Medien weitergeleitet hat?*

Dies ist mir bekannt, zum Kenntnisstand meines Amtsvorgängers liegen mir keine Informationen vor. Die Anfrage bezieht sich sichtlich auf ein E-Mail, das der vormalige GS Mag. Christian Pilnacek am 21.12.2018, 15.02 Uhr, an einen ORF Redakteur übermittelte und in dem die gegenständliche Weisung auf Aktenrückgabe enthalten war. Ich verweise zudem auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2516/J-NR/2018 durch meinen Amtsvorgänger.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- *2. Wenn ja, wurden gegen Christian Pilnacek Ermittlungen wegen des Verdachts der Verletzung des Amtsgeheimnisses und eine disziplinarrechtliche Prüfung eingeleitet?*
- *3. Wenn nein, warum nicht?*

- 4. Wieso wurde gegen Michael Radasztics, der lediglich mündlich gegenüber Peter Pilz bestätigt haben soll, dass es eine Weisung gibt, ein Verfahren eingeleitet?
- 5. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird dieser Sachverhalt in Bezug auf diese zwei Personen unterschiedlich bewertet?
- 6. Unbestätigte Quellen behaupten, dass ein Verfahren gegen Christian Pilnacek aufgrund der Anzeige von Peter Pilz anhängig war, dass die Staatsanwaltschaft jedoch von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat, weil kein Anfangsverdacht bestünde. Ist das richtig?
- 7. Wenn ja:
 - a. Wo war das Verfahren anhängig?
 - b. War das Verfahren bei derselben Staatsanwältin anhängig, die das Verfahren gegen Michael Radasztics führt?
 - c. Hat Justizminister Josef Moser dafür gesorgt, dass Christian Pilnacek von der Fachaufsicht abgeschnitten war oder hat er das Nicht-Einleiten des Ermittlungsverfahrens gegen sich selbst genehmigt?
 - d. Noch einmal die Frage: Auf welcher rechtlichen Grundlage wird dieser Sachverhalt in Bezug auf diese zwei Personen unterschiedlich bewertet?
 - e. Wie kann ein Mehr (Übermitteln des vollen Inhalts der Weisung und zwei weitere, dem Amtsgeheimnis unterliegende Dokumente an einen Journalisten) gegenüber einem Weniger (mündliche Bestätigung, dass es eine Weisung gibt) keinen Anfangsverdacht begründen, wenn andererseits Ermittlungen mit Rufdatenrückergreifungen geführt werden?

Ein Ermittlungsverfahren wurde nicht eingeleitet, wobei Mag. Pilnacek und überhaupt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) und mein Amtsvorgänger in diese Entscheidung vorweg nicht eingebunden waren. Dem BMVRDJ wurde der aus Anlass einer Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Eisenstadt im Ermittlungsverfahren gegen Mag. Radasztics gegenüber der vernehmenden Staatsanwältin erhobene Vorwurf erst mit dem Ergebnis der bereits erfolgten Prüfung berichtet. Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt hat den Vorwurf geprüft und im Zusammenwirken mit der Oberstaatsanwaltschaft Wien im März 2019 keinen Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Pilnacek gefunden.

Von zentraler Bedeutung für die Beurteilung jedes Vorwurfs der Verletzung eines Amtsgeheimnisses ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Bekanntgabe von Umständen (noch) ein Amtsgeheimnis vorlag oder ob das nicht (mehr) der Fall war. Geheimnisse sind nämlich nur „Umstände, die nicht allgemein bekannt und nicht allgemein zugänglich sind“ (Bertel in Höpfel/Ratz, WK2 StGB § 310 Rz 4). Nach ihrem Bekanntwerden ist demzufolge dieselbe Information kein Geheimnis mehr. Die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Pilnacek wurde im konkreten Fall damit begründet, dass der Inhalt der Weisung dem anfragenden Medium zum Zeitpunkt der Email-Versendung um 15:02 Uhr des

21. Dezember 2018 bereits im Detail bekannt, also kein Amtsgeheimnis mehr war, sodass auch die mit einem Amtsgeheimnis verbundenen Verschwiegenheitspflichten weggefallen waren. Darüber hinaus liegt auch die Tathandlung des Offenbarens nur vor, wenn das Amtsgeheimnis jemandem mitgeteilt wird, der es bisher nicht oder nicht sicher kannte. Dazu ist noch festzuhalten, dass auch der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft bereits am selben Tag zu Mittag vom gleichen Medium detailliert auf diese Weisung angesprochen wurde. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Anfrage Nr. 2516/J-NR/2018, die auf die angesprochene Weisung Bezug nimmt und dem BMVRDJ durch die Parlamentsdirektion bereits um 14:05 Uhr desselben Tages übermittelt worden war.

Spätestens damit stand keine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht mehr der unter diesem Vorbehalt in Art. 20 Abs. 4 B-VG als Grundsatz statuierten Auskunftspflicht entgegen. Zweck der Übermittlung der Unterlagen war, nach meinen Informationen, die Erläuterung der Vorgangsweise und Aufklärung des konkret erhobenen Vorwurfs, die erteilte Weisung wäre zu Unrecht erteilt worden. Mit der Auskunftserteilung samt Übermittlung bezughabender Unterlagen sollte einem berechtigten Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden. Davon ausgehend bestand auch für dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen keinerlei Anlass. Das Ermittlungsverfahren zur Aufklärung der gegen Mag. Radasztics erhobenen Vorwürfe (hier konkret betreffend die näheren Umstände der Informationsweitergabe) ist noch anhängig und nicht öffentlich, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass ich dazu keine näheren Auskünfte erteilen kann. Abstrakt hängt der Ausgang dieses Verfahrens von den näheren Umständen dieser (zeitlich davor) erfolgten Informationsweitergabe ab.

Zu den Fragen 8 bis 12:

- *8. Hat der Justizminister (inklusive Vorgänger) oder die entsprechenden Behörden in Bezug auf Christian Pilnacek Ihre Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO wahrgenommen?*
- *9. Wenn nein, warum nicht?*
- *10. Begründet das Unterlassen (§ 2 StGB) der Nicht-Wahrnehmung der Anzeigepflicht nach § 78 StPO den Verdacht des Missbrauchs der Amtsgewalt?*
- *11. Wenn ja, werden entsprechende Verfahren eingeleitet werden?*
- *12. Wenn nein, wieso nicht?*

Die Motive und Überlegungen meines Amtsvorgängers sind mir nicht bekannt. Eine strafrechtliche Prüfung durch die zuständigen Anklagebehörden war aber wie oben beschrieben bereits amtswegig abschließend erfolgt, als die Vorwürfe dem BMVRDJ bekannt wurden.

Dr. Clemens Jabloner

